jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/7/20 10Os44/77, 10Os179/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.07.1977

Norm

StGB §129 Z1

Rechtssatz

Das Öffnen eines Schlosses durch den Dieb mit dem zum Schloß gehörigen Schlüssel ist nur dann nicht dem § 129 StGB zu unterstellen, wenn der Schlüssel dem Täter zur Verfügung gestellt oder in ein besonderes Nahverhältnis zum Schloß gebracht wurde.

Entscheidungstexte

- 10 Os 44/77
  Entscheidungstext OGH 20.07.1977 10 Os 44/77
  Veröff: SSt 48/56
- 10 Os 179/79
  Entscheidungstext OGH 29.01.1980 10 Os 179/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0093632

Dokumentnummer

JJR_19770720_OGH0002_0100OS00044_7700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at